



## **Volksanwältin Brinek kritisiert die neuen Bestimmungen für die Spendenabsetzbarkeit scharf**

### **Utl.: Das Steuerreform-Gesetz 2015/16 bringt erhebliche Verschlechterungen für Spendenwillige und Spendenorganisationen**

Wien (OTS) - Das ab 2017 in Kraft tretende Steuerreform-Gesetz 2015/16 macht aus einer einfachen Handhabung ein kompliziertes, teures System, bei dem immer weniger für den ursprünglichen Spendenzweck bleibt. Spendenwillige und der Dachverband der Spendenorganisationen haben sich mit dieser Kritik an Volksanwältin Brinek gewandt.

Seit 2009 können Spenden an eine Vielzahl von karitativen Organisationen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ab 2017 muss jede Spenderin und jeder Spender der Spendenorganisation Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum bekannt geben. Wollen sie diese persönlichen Daten bei der Organisation nicht angeben, verlieren sie die Absetzbarkeit der Spende. Die Vorlage des Zahlscheines oder einer Spendenbestätigung sind künftig nicht mehr ausreichend für die Absetzbarkeit. Der vermeintliche Vorteil, dass ab 2017 Spenden automatisch beim Jahresausgleich berücksichtigt werden, ist für Brinek nicht ersichtlich. „Nur wer Zugang zu Finanz-Online hat, kann überprüfen, ob alle Spenden berücksichtigt wurden. Unterlässt die Organisation die Übermittlung der Daten an die Finanz oder erfolgt sie unvollständig oder zu spät, muss die Spenderin oder der Spender dies selbst urgieren.“

„Kurz gesagt: die gesamte Verwaltung wird auf die Spenderinnen, Spender und die begünstigten Vereine abgewälzt. Es läuft unter dem Motto: macht euch das aus, uns geht das nichts an!“ kritisiert Volksanwältin Gertrude Brinek. „Die Finanz will fertige Daten, die auch noch aufwändig technisch aufbereitet werden müssen und nennt das Ganze dann „Service“. Letztendlich entstehen jedoch nur hohe Verwaltungskosten für die Spendenorganisationen.“

Datenschutzrechtlich ist das neue System ebenso zu hinterfragen. Was bislang nur die Finanzverwaltung kannte, weiß bald auch Datenschutzbehörde und Spendenorganisation. „Absehbar ist, dass sich diese Vorgehensweise negativ auf die Spendenfreudigkeit auswirkt. Daher fordere ich den Gesetzgeber auf, die Regelung nochmals zu überdenken“, so Brinek abschließend.

### **Rückfragehinweis**

Mag.<sup>a</sup> Stephanie Schlager, MA  
Volksanwaltschaft, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Tel: +43 (0) 1 515 05 – 204  
Mobil: +43 (0) 664 844 09 18  
Email: [stephanie.schlager@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:stephanie.schlager@volksanwaltschaft.gv.at)  
[presse@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:presse@volksanwaltschaft.gv.at)